



Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Zugang zu der von der Graz Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH in ihrer Funktion als Eisenbahninfrastrukturunternehmen (im folgenden kurz GKB) zur Verfügung gestellten Schieneninfrastruktur sowie der damit verbundenen Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der GKB durch Eisenbahnverkehrsunternehmen (im folgenden kurz EVU) für die Erbringung ihrer Eisenbahnverkehrsleistungen.

1. Begriffsbestimmungen

Soweit im folgenden nicht definiert, wird insbesondere auf das Bundesgesetz vom 13. Februar 1957 über das Eisenbahnwesen, BGBl.Nr. 1957/60 idGF, zuletzt abgeändert BGBl.Nr. I 38/2004 (im folgenden kurz EisbG 1957) in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

1.1 Genehmigung

Die nach den Gesetzen und Vorschriften des Staates, in dem das Eisenbahnverkehrsunternehmen/die internationale Gruppierung (EVU) seinen/ihren Sitz hat, erteilte Berechtigung im Sinne der EU-Richtlinie 95/18 idF EU-Richtlinie 2004/49 zur Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen oder eine Verkehrsgenehmigung/-konzession gemäß EisbG.

1.2 Hilfspersonen

Das sind Bedienstete der GKB oder des EVU oder andere natürliche oder juristische Personen, deren sich die GKB oder das EVU zur Erfüllung ihrer vertraglichen Rechte und Pflichten bedienen (§1313a ABGB).

1.3 Dritter

Jede andere natürliche oder juristische Person als die GKB und das EVU, einschließlich deren Hilfspersonen.

1.4 Zugtrasse

Fahrwegkapazität, die erforderlich ist, damit ein Zug zu einer bestimmten Zeit zwischen zwei Orten eingesetzt werden kann.

1.5 Störungen in der Betriebsabwicklung

Abweichungen von den normalen Betriebsbedingungen insbesondere auf Grund von Unfällen, Fahrzeuggebrechen, Störungen an Sicherungsanlagen, Fahrleitungsstörungen, Arbeiten am Fahrweg, Naturereignissen und sonstigen unabwendbaren Ereignissen.

1.6 Zuweisungsstelle der GKB

Die Schieneninfrastruktur- Dienstleistungsgesellschaft mbH (im folgenden kurz SCHIG genannt) übernimmt ab dem Fahrplanjahr 2006/2007 die Aufgaben der Zuweisungsstelle für die GKB.

2. Voraussetzungen der Ausübung von Zugangsrechten, Nutzungsumfang

2.1. Die Voraussetzung für die Ausübung von Zugangsrechten nach dem Infrastrukturnutzungsvertrag ist die Genehmigung gemäß Punkt 1.1., die Sicherheitsbescheinigung (§61 EisbG), die aufrechte Deckung der Haftpflicht (siehe unter Punkt /.) sowie die aufrechte Zuweisung einer Zugtrasse durch die Zuweisungsstelle der



GKB. Die Voraussetzungen sind vom EVU zu belegen (Punkt 3). Vor der Erbringung des Nachweises gemäß Punkt 3. ist das EVU nicht berechtigt, die Rechte aus dem Infrastrukturnutzungsvertrag auszuüben.

- 2.2. Die von der GKB den EVU im Rahmen des Netzzuganges angebotenen Leistungen (Schieneninfrastrukturnutzung und sonstige Leistungen der GKB), sowie die dafür zu entrichtenden Entgelte ergeben sich aus dem Anhang: „Tarif für das Infrastrukturbenutzungsentgelt“ zu den AGB's (Anlage 6). Die Nutzung der Schieneninfrastruktur der GKB, sowie die Inanspruchnahme der angebotenen sonstigen Leistungen ist nur im vertraglich vereinbarten Umfang, zu dem vertraglich vereinbarten Zweck und nur im betriebsüblichen Ausmaß zulässig.

3. Nachweise, Unterlagen

- 3.1. Das EVU übermittelt der GKB schriftlich innerhalb einer von der GKB zu bestimmenden Frist sämtliche für die Ausübung der Rechte aus dem Infrastrukturnutzungsvertrag (im folgenden auch als Vertrag bezeichnet) erforderlichen Unterlagen (Genehmigung gemäß Punkt 1.1., die Sicherheitsbescheinigung (§61 EisebG) und die aufrechte Deckung der Haftpflicht) als Nachweis dafür, dass es die Voraussetzungen für den Zugang zur Schieneninfrastruktur erfüllt.
- 3.2. Das EVU erklärt schriftlich, dass es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses eine Änderung der Genehmigungen gemäß Punkt 1.1. weder beantragt hat, noch dass eine solche zwischenzeitlich erfolgt ist und auch kein Widerrufsverfahren eingeleitet ist. Das EVU hat der GKB unverzüglich jede Änderung hinsichtlich der Ausübungsvoraussetzungen oder den Widerruf der Genehmigung bei sonstiger auf den Zeitpunkt des Eintrittes der Änderung oder des Widerrufs wirkenden Vertragsauflösung mitzuteilen. Allfällige Schadenersatzansprüche der GKB bleiben dadurch unberührt.
- 3.3. Die geforderten Nachweise/Unterlagen müssen jeweils im Original oder amtlich beglaubigter Abschrift in deutscher Sprache bzw. in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.

4. Übertragung von Rechten und Pflichten

- 4.1. Das EVU ist, ausgenommen Punkt 4.2. nicht berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf andere natürliche oder juristische Personen zu übertragen. Zum Recht der Zuweisungsstelle der GKB zur fristlosen Vertragsauflösung siehe Punkt 29.
- 4.2. Das EVU kann sich nach vorheriger Zustimmung der Zuweisungsstelle der GKB zur Erbringung von Leistungen anderer Eisenbahnverkehrsunternehmen als Subunternehmer bedienen, soweit und insoweit dies von der Sicherheitsbescheinigung des EVU umfasst ist. Das EVU ist verpflichtet zur und verantwortlich für die Einhaltung der Bestimmungen der Sicherheitsbescheinigung und des Vertrages. Über Verlangen der Zuweisungsstelle der GKB ist das EVU zur Vorlage der Vertragsbestimmungen der mit dem Subunternehmer getroffenen Vereinbarung an die Zuweisungsstelle der GKB verpflichtet, welche die Nutzung der von der GKB zur Verfügung gestellten Infrastruktur und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen, insbesondere den Einsatz von Personal und Fahrbetriebsmittel regeln. Der Vertrag zwischen dem EVU und der Zuweisungsstelle der GKB bleibt unberührt. Das EVU darf sich nur solcher Eisenbahnverkehrsunternehmen bedienen, die wirtschaftlich und technisch in der Lage sind, die Bedingungen dieses Vertrages einzuhalten. Für durch



ein vom EVU beauftragtes Eisenbahnverkehrsunternehmen erfolgtes Handeln oder Unterlassen haftet das EVU wie für eigenes. Zum Recht der Vertragsauflösung siehe Punkt 29.

- 4.3. Dem EVU ist jeglicher Handel mit der (den) dem EVU zugewiesenen Fahrwegkapazität(en) untersagt, widrigenfalls die Zuweisungsstelle der GKB zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt ist (siehe Punkt 29).

5. Personal

- 5.1. Das EVU ist dafür verantwortlich, dass das für die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnverkehrs und Eisenbahnbetriebes erforderliche Personal den Anforderungen entspricht, die sich aus den für die Erbringung der vorgesehenen Verkehrsleistung maßgeblichen Rechts- und sonstigen Vorschriften sowie Regelungen, insbesondere jenen für die Sicherheit und Ordnung des Eisenbahnverkehrs und Eisenbahnbetriebes, ergeben.
- 5.2. Soweit die Sicherheitsbescheinigung diesbezüglich keine Angaben enthält, hat das EVU vor Vertragsabschluss und auf Verlangen der GKB jederzeit während der Vertragsdauer insbesondere nachzuweisen, dass das Personal
- 5.2.1. über die erforderlichen Orts- und Streckenkenntnisse sowie über die fachliche Eignung zur Erfüllung der Verpflichtungen des gegenständlichen Vertrages verfügt,
- 5.2.2. die Kenntnis der für die Strecken der GKB jeweils geltenden Vorschriften hat und diese beachtet,
- 5.2.3. die Betriebssprache (siehe Punkt 10) ausreichend beherrscht, um sowohl unter normalen Betriebsbedingungen als auch bei Störungen in der Betriebsabwicklung die Anwendung der Vorschriften in Wort und Schrift sowie einen Informationsaustausch zu ermöglichen.

6. Fahrbetriebsmittel

- 6.1. Das EVU ist verpflichtet, auf der zu nutzenden Schieneninfrastruktur nur Fahrbetriebsmittel (Fahrzeuge) einzusetzen, die von der zuständigen Stelle für den Verkehr zugelassen sind. Diese Zulassung muss inhaltlich zumindest der nach dem EisebG in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Bau- und Betriebsbewilligung entsprechen.
- 6.2. Das EVU stellt sicher, dass die Fahrbetriebsmittel während der gesamten Vertragsdauer insbesondere den Anforderungen der Sicherheitsbescheinigung entsprechen. Anderenfalls ist die GKB berechtigt, den Vertrag fristlos aufzulösen. Allfällige Schadenersatzansprüche der GKB bleiben dadurch unberührt.

7. Versicherung

- 7.1. Vor Inkrafttreten des Vertrages hat das EVU die aufrechte Deckung der Haftpflicht durch Vorlage einer Bestätigung seitens des jeweiligen Versicherers über Abschluss, Bestehen, Umfang und Deckung einer dem Artikel 9 der EU-Richtlinie 95/18 idF EU Richtlinie 2004/49 entsprechenden Versicherung nachzuweisen und diese in der jeweils erforderlichen Höhe während der gesamten Vertragsdauer aufrechtzuerhalten. Änderungen im Versicherungsvertrag oder in der Deckung sind der GKB durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung des Versicherers unverzüglich bekanntzugeben. Im Falle einer nach Vertragsabschluss eintretenden Unterdeckung oder Verlusts des Versicherungsschutzes ist unverzüglich eine ausreichende Deckung der Haftpflicht herbeizuführen. Allfällige Schadenersatzansprüche der GKB bleiben dadurch unberührt.



- 7.2. Das EVU ermächtigt die GKB ausdrücklich, vom Haftpflichtversicherer Auskünfte über den Versicherungsvertrag und über die Deckung der Risiken verlangen zu können. Des Weiteren ist die GKB berechtigt, in die Versicherungsunterlagen des EVU Einsicht zu nehmen.
- 7.3. Die GKB kann vom Erfordernis des Nachweises der aufrechten Deckung der Haftpflicht durch Versicherung absehen, wenn vom EVU die Deckung der Haftpflicht durch zumindest gleichwertige Vorkehrungen nachgewiesen wird. Das EVU hat die GKB über alle eventuellen Änderungen sowie über den Fortbestand bzw. Verlust des Deckungsfonds durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu informieren.
- 7.4. Zum Recht der Zuweisungsstelle der GKB zur fristlosen Vertragsauflösung siehe Punkt 29.

8. Betriebsunterlagen

- 8.1. Die GKB hält eine in regelmäßigen Abständen aktualisierte Beschreibung sämtlicher Strecken des verfügbaren Netzes im Internet unter der Adresse www.gkb.at für jedermann abrufbar bereit (Anlage 1). Die Beschreibung enthält für jede Strecke insbesondere folgende Informationen:

Höchstgeschwindigkeit in Abhängigkeit von der Zugattung, Radsatzlast, Lichtraumprofil, Art der Elektrifizierung, Art des Signalsystems, Ortungsanlagen, Zugfunksystem.
- 8.2. Die GKB händigt dem EVU spätestens bei Vertragsabschluß alle Unterlagen, welche diese Informationen enthalten, die detaillierten Fahrplanunterlagen gem. Anlage 1 sowie allfällige Änderungen bzw. Aktualisierungen zeitgerecht gegen Quittung aus.

9. Betriebsvorschriften

- 9.1. Die GKB übergibt dem EVU anlässlich der Erteilung der Sicherheitsbescheinigung gegen Quittung je ein Exemplar der in der Sicherheitsbescheinigung angeführten, für die Nutzung der von der GKB zur Verfügung gestellten Schieneninfrastruktur zwingend anzuwendenden Betriebsvorschriften. Mit allfälligen Änderungen, Ergänzungen oder neu anzuwendenden Betriebsvorschriften wird das EVU automatisch beteiligt.
- 9.2. Das EVU ist verpflichtet, seine Bediensteten und andere natürliche oder juristische Personen, deren es sich im Zusammenhang mit der Schieneninfrastrukturnutzung bedient, vorab nachweislich mit den Betriebsvorschriften zu beteiligen und auf die Einhaltung der Bestimmungen zu achten. Die GKB gibt dem EVU die Stelle bekannt, bei der die Betriebsvorschriften bezogen werden können.

10. Betriebssprache

Die auf dem Netz der GKB zu verwendende Sprache ist Deutsch. Festlegungen aufgrund besonderer Vereinbarungen bleiben unberührt und ergeben sich aus den Betriebsvorschriften.

11. Schieneninfrastrukturqualität

- 11.1. Die GKB stellt sicher, dass die Schieneninfrastrukturqualität unter normalen Betriebsbedingungen zur Erbringung der jeweils vertraglich vorgesehenen Verkehrsleistungen geeignet ist.
- 11.2. Dessen ungeachtet verfügt die GKB über das Recht, die Schieneninfrastrukturqualität -



soweit dies notwendig ist, jedenfalls jedoch nicht willkürlich - zu

11.2.1. verbessern,

11.2.2. oder zu verschlechtern,

11.2.3. sowie die diesbezüglichen technischen Standards zu ändern,

wenn eine solche Änderung während der Geltungsdauer des Vertrages erfolgt, ist die GKB verpflichtet, die negativen Auswirkungen auf das EVU, insbesondere durch die Maßnahmen gemäß Punkt 16 soweit als wirtschaftlich vertretbar zu minimieren.

- 11.3. Stellt das EVU besondere, über die bestehende Schieneninfrastrukturqualität hinausgehende Anforderungen, insbesondere hinsichtlich Ausstattung des Fahrweges oder einen verkürzten Durchführungszeitraum von Arbeiten, so ist insbesondere über Ausführung, Umfang, Dauer und Finanzierung eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen. Die Zuweisungsstelle der GKB ist berechtigt, den Vertragsabschluß – jedoch nicht willkürlich – abzulehnen.

12. Informations- und Meldepflichten

- 12.1. Soweit in den Betriebsvorschriften nicht abweichende Informations- und Meldepflichten vorgesehen sind, hat das EVU der GKB rechtzeitig vor Abfahrt des Zuges insbesondere Nachstehendes zu melden:

12.1.1. Zusammensetzung des Zuges (Triebfahrzeugreihe, Länge, Gewicht, Wagennummern und -anzahl, Bremsausmaß),

12.1.2. Besonderheiten wie nicht RIC/RIV-fähige Fahrzeuge, gefährliche Güter im Sinne des RID, besondere, das Fahrzeug oder seine Beladung betreffende Beschränkungen,

12.1.3. verspätungsrelevante Faktoren (z.B. Motorausfälle bei Triebfahrzeugen),

12.1.4. andere, gegebenenfalls für die Leistungsabrechnung notwendige Angaben.

- 12.2. Das EVU hat sicherzustellen, dass in jedem Zug Zugpersonal vorhanden ist, das Informationen der GKB entgegennehmen kann sowie befugt und in der Lage ist, insbesondere betriebliche Entscheidungen, bezogen auf die jeweilige Verkehrsleistung, im Namen des EVU zu treffen.

- 12.3. Nach Maßgabe der der GKB zur Verfügung stehenden Ressourcen teilt die GKB dem EVU auf Anfrage die Position seines Zuges mit. Die diesbezüglichen Ansprechstellen, die Informationsmittel und die möglichen Informationszeitpunkte ergeben sich aus der Zugtrassenvereinbarung (Anlage 2).

13. Recht der GKB, während der Laufzeit des Vertrages Arbeiten am Fahrweg vorzunehmen

- 13.1. Die GKB hat das Recht, an ihrer Schieneninfrastruktur sämtliche im Zusammenhang mit der Bereitstellung und dem Ausbau der Schieneninfrastruktur stehenden Arbeiten oder Maßnahmen durchzuführen.

- 13.2. Über längere Zeit im voraus geplante Arbeiten, die schwerwiegende Störungen in der Betriebsabwicklung nach sich ziehen, informiert die GKB das EVU möglichst 6 Monate vor Beginn der Arbeiten oder Maßnahmen; über alle sonstigen Arbeiten oder Maßnahmen informiert die GKB das EVU ehestmöglich.



- 13.3. Die GKB führt die Arbeiten oder Maßnahmen so aus, dass die Auswirkungen auf die Verkehrsleistungen des EVU möglichst gering gehalten werden.
- 13.4. Durch Arbeiten an der Schieneninfrastruktur entstehende Störungen in der Betriebsabwicklung berechtigen das EVU lediglich in jenen Fällen zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, in denen der GKB oder ihren Erfüllungsgehilfen (§ 1313a ABGB) grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden kann.

14. Prüfungs- und Weisungsrechte

- 14.1. Die GKB ist berechtigt, jederzeit und an jedem Ort zu überprüfen, ob das EVU die vertraglichen Eisenbahnverkehrsleistungen unter Einhaltung der Betriebsvorschriften, insbesondere im Hinblick auf die Unversehrtheit der Schieneninfrastruktur, erbringt. Die GKB hat das Recht, sich jederzeit vom Kenntnis- und Wissensstand sowie von der Art der Dienstausübung und der Dienstfähigkeit der mit der Durchführung des Verkehrs betrauten Mitarbeiter des EVU zu überzeugen. Die GKB kann weiters prüfen, ob das EVU seine vertraglichen Rechte und Pflichten bezüglich der Nutzung der Schieneninfrastruktur einhält.
- 14.2. Zum Zwecke der Ausübung der vorstehenden Rechte hat das mit der Durchführung dieser Kontrollen betraute Personal der GKB das Recht, dem Personal des EVU betriebliche Anweisungen zu erteilen, und das Recht auf Zugang zu den Fahrzeugen, Anlagen und Einrichtungen des EVU, soweit dieser Zugang zur Überprüfung notwendig ist. Die GKB ist bei Unfällen oder bei vermutetem Verstoß gegen die Betriebsvorschriften unter anderem dazu berechtigt, Aufzeichnungen der Registriereinrichtungen der Triebfahrzeuge (z.B. Geschwindigkeitsstreifen) abzunehmen und/oder zu kopieren. Erfolgen diese Aufzeichnungen ADV-unterstützt, sind der GKB, sofern dies nicht bereits im Zuge der Erteilung der Sicherheitsbescheinigung erfolgt ist, die für eine Datenauswertung erforderlichen Programme zur Verfügung zu stellen.
- 14.3. Die in den Punkten 14.1 und 14.2 angeführten Rechte der GKB gelten insbesondere auch bei eingetretenen Schäden an Schieneninfrastrukturanlagen (Gleiskörper, Sicherungsanlagen, Fahrleitungen, etc.).
- 14.4. Die vorstehenden Regelungen lassen die Befugnisse insbesondere staatlicher Stellen sowie die Verantwortung des EVU unberührt.

15. Störungen in der Betriebsabwicklung

- 15.1. Zwischen EVU und der GKB besteht bei drohenden oder eingetretenen Störungen in der Betriebsabwicklung eine gegenseitige und unverzügliche Informationspflicht, insbesondere bei solchen Störungen, die zu Abweichungen von der vereinbarten Zugtrasse (Verspätungen etc.) führen können, sowie über jeden drohenden oder eingetretenen Schaden, der sich auf die Sicherheit und Ordnung, die Pünktlichkeit, den korrekten Ablauf der Eisenbahnverkehrsleistungen, die Unversehrtheit der Schieneninfrastruktur oder der Umwelt, andere Nutzer oder Dritte auswirken könnte.

16. Verkehrssteuerung mit dem Ziel, zu normalen Betriebsbedingungen zurückzukehren

- 16.1. Die GKB ist bestrebt, Abweichungen von den vereinbarten Zugtrassen so gering wie möglich zu halten.
- 16.2. Die GKB setzt bei Störungen in der Betriebsabwicklung alles daran, zu normalen Betriebsbedingungen zurückzukehren. Hierzu kann die GKB, nach Möglichkeit nach Rücksprache mit dem EVU, insbesondere Züge verlangsamen oder beschleunigen, sie umleiten oder ihnen eine andere als die ursprünglich vereinbarte Zugtrasse zuteilen.



17. Freimachen der Schieneninfrastruktur

- 17.1. Das EVU hat die benutzte Schieneninfrastruktur fristgerecht zum Ende der gemäß Infrastrukturnutzungsvertrag festgelegten Nutzungsdauer freizumachen.
- 17.2. Kommt das EVU seiner Verpflichtung gemäß Punkt 16.1 nicht nach, ist die GKB, insbesondere bei durch Fahrzeuggebrechen (Triebfahrzeugschäden etc.) verursachten Störungen in der Betriebsabwicklung, berechtigt, die Schieneninfrastruktur auf Kosten und Gefahr des EVU zu räumen oder räumen zu lassen.
- 17.3. Darüber hinaus wirkt das EVU auf Verlangen der GKB an der Beseitigung einer eingetretenen Störung in der Betriebsabwicklung, auch wenn andere EVU betroffen sein sollten, mit. Soweit es zur Behebung der Störung erforderlich ist, hat das EVU insbesondere Triebfahrzeuge oder Personal gegen Ersatz der Kosten und branchenübliches Entgelt durch das EVU, das die Störung verursacht hat, bereitzustellen.
- 17.4. Die GKB hat ein umfassendes Dispositions- und Anweisungsrecht. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Punkt 14 gilt entsprechend.

18. Grundsätze der Haftung

- 18.1. Soweit zwischenstaatliche Vereinbarungen sowie einschlägige gesetzliche Bestimmungen, insbesondere des Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetzes (EKHG), des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) und des Unternehmensgesetzbuches (UGB) nicht entgegenstehen, gelten für die Haftung der Vertragsparteien die nachstehenden Bestimmungen.

Sie gelten nicht für andere Rechtsverhältnisse, wie insbesondere

- 18.1.1. die Haftung der Vertragsparteien gegenüber ihren Bediensteten oder anderen Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedienen;
- 18.1.2. die Haftung zwischen einen der Vertragsparteien und Dritten andererseits.
- 18.2. Abweichungen von der vereinbarten Zugtrasse (insbesondere Verspätungen oder Umleitungen) auf Grund von Störungen in der Betriebsabwicklung liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen, vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen, jeweils zu Lasten und Gefahr des im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartners.
- 18.3. Für Forderungen, die im Zusammenhang mit der Transportabwicklung durch das EVU entstehen (Eisenbahnbeförderungsgesetz, etc.), haftet gegenüber Dritten ausschließlich das den Transport durchführende EVU.

19. Haftung der GKB

- 19.1. Die GKB haftet für
 - 19.1.1. Personenschäden (Tötung, Verletzung oder sonstige Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit),
 - 19.1.2. Sachschäden (Zerstörung oder Beschädigung beweglicher und unbeweglicher Sachen),
 - 19.1.3. Vermögensschäden, die sich daraus ergeben, dass das EVU Entschädigungen gemäß nationalem oder internationalem Eisenbahntransportrecht zu leisten hat,die dem EVU oder seinen Hilfspersonen durch den Betrieb der Schieneninfrastruktur während der Nutzung verursacht worden sind.



19.2. Die GKB ist von dieser Haftung befreit

19.2.1. bei Personen- und Vermögensschäden, die sich daraus ergeben, dass das EVU Entschädigungen gemäß EKHG, Eisenbahnbeförderungsgesetz und den Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Personen und Gepäck (CIV) zu leisten hat,

- wenn der Unfall durch außerhalb des Betriebes liegende Umstände verursacht worden ist und die GKB diese Umstände nicht vermeiden und deren Folgen nicht abwenden konnten,
- soweit der Unfall auf ein Verschulden des Geschädigten zurückzuführen ist,
- wenn der Unfall auf das Verhalten eines Dritten zurückzuführen ist und die GKB dieses Verhalten nicht vermeiden und dessen Folgen nicht abwenden konnte;

19.2.2. bei Sachschäden und Vermögensschäden, die sich daraus ergeben, dass das EVU Entschädigungen gemäß Eisenbahnbeförderungsgesetz und den Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) zu leisten hat, wenn der Schaden durch ein Verschulden des EVU, durch eine von der GKB nicht schuldhaft verursachte Anweisung des EVU oder durch Umstände verursacht worden ist, die die GKB nicht vermeiden und deren Folgen sie nicht abwenden konnte.

20. Haftung des EVU

20.1. Das EVU haftet für

20.1.1. Personenschäden (Tötung, Verletzung oder sonstige Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit),

20.1.2. Sachschäden (Zerstörung oder Beschädigung beweglicher und unbeweglicher Sachen),

die der GKB oder ihren Hilfspersonen durch das EVU, durch die von ihm verwendeten Fahrbetriebsmittel oder durch von ihm beförderte Personen oder Güter während der Dauer der Nutzung verursacht worden sind.

20.2. Das EVU ist von dieser Haftung befreit

20.2.1. bei Personenschäden

- wenn der Unfall durch außerhalb des Betriebes liegende Umstände verursacht worden ist und das EVU diese Umstände nicht vermeiden und deren Folgen nicht abwenden konnte,
- soweit der Unfall auf ein Verschulden des Geschädigten zurückzuführen ist,
- wenn der Unfall auf das Verhalten eines Dritten zurückzuführen ist und das EVU dieses Verhalten nicht vermeiden und dessen Folgen nicht abwenden konnte;

20.2.2. bei Sachschäden, wenn der Schaden durch ein Verschulden der GKB, eine vom EVU nicht schuldhaft verursachte Anweisung der GKB oder Umstände verursacht worden ist, die das EVU nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte.

21. Zusammenwirken von Ursachen

21.1. Haben Ursachen, die von der GKB zu vertreten sind, und Ursachen, die vom EVU zu vertreten sind, zusammengewirkt, so haftet jede Vertragspartei nur in dem Umfang, in dem der von ihr gemäß Punkt 19 oder 20 zu vertretende Umstand zur Entstehung des Schadens beigetragen hat. Ist nicht feststellbar, in welchem Umfang die jeweilige Ursache zur Entstehung des Schadens beigetragen hat, trägt jede Vertragspartei den Schaden, den sie

erlitten hat, selbst.

- 21.2. Punkt 20.1 gilt sinngemäß, wenn Ursachen, die von der GKB zu vertreten sind, und Ursachen zusammengewirkt haben, die von mehreren EVU zu vertreten sind, welche dieselbe Schieneninfrastruktur benutzen.
- 21.3. Bei Schäden gemäß Punkt 20 gilt Punkt 21.1 Satz 1 sinngemäß, wenn Ursachen zusammengewirkt haben, die von mehreren EVU zu vertreten sind, welche dieselbe Schieneninfrastruktur benutzen. Ist nicht feststellbar, in welchem Umfang die jeweilige Ursache zur Entstehung des Schadens beigetragen hat, haften die EVU der GKB zu gleichen Teilen.
- 21.4. Bei unbekanntem Schadensverursacher gilt Punkt 21.1 Satz 2 sinngemäß.

22. Haftung bei Schäden Dritter

- 22.1. Werden im Zusammenhang mit der Nutzung der Schieneninfrastruktur durch die Vertragsparteien Dritte geschädigt, so gelten - ausgenommen für Schäden gemäß Punkt 19.1.3 - im Verhältnis der beiden Vertragspartner die nachstehenden Bestimmungen:
- 22.1.1. Es haftet der Vertragspartner, der die Ursache zu vertreten hat.
- 22.1.2. Haben Ursachen, die von der GKB zu vertreten sind, und Ursachen, die vom EVU zu vertreten sind, zusammengewirkt, so haftet jede Vertragspartei nur in dem Umfang, in dem der von ihr gemäß Punkt 19 oder 20 zu vertretende Umstand zur Entstehung des Schadens beigetragen hat.
- 22.1.3. Ist nicht feststellbar, in welchem Umfang die jeweilige Ursache zur Entstehung des Schadens beigetragen hat, haften die Vertragsparteien im Innenverhältnis zu gleichen Teilen.
- 22.1.4. Die Punkte 22.1.1 bis 23.1.3 gelten im Innenverhältnis sinngemäß, wenn Ursachen, die von der GKB zu vertreten sind, und Ursachen zusammengewirkt haben, die von mehreren EVU zu vertreten sind, welche dieselbe Schieneninfrastruktur benutzen.
- 22.1.5. Bei unbekanntem Schadensverursacher gilt Punkt 22.1.3 sinngemäß.

23. Haftung der Bediensteten

Die Bediensteten der Vertragspartner haften nicht weiter als diese selbst. Dem geschädigten Vertragspartner haften die Bediensteten des anderen Vertragspartners nicht. Diese Bestimmungen gelten insoweit, als ihnen nicht zwingendes Recht entgegensteht.

24. Gehilfenhaftung

Bedient sich einer der Vertragspartner zur Durchführung seiner Tätigkeiten Dritter, so haftet er wie für sein eigenes Verschulden (§ 1313a ABGB).

25. Umwelthaftung

Das EVU haftet im Zusammenhang mit der Nutzung der Schieneninfrastruktur für die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften und hält die GKB frei sowie schad- und klaglos. Ist die GKB insbesondere als Eigentümerin der Schieneninfrastruktur zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU, wenn auch unverschuldet, verursacht worden sind, so hat das EVU die der GKB entstandenen Kosten und sonstigen Aufwendungen zu ersetzen. Allfällige Schadenersatzansprüche der GKB



bleiben unberührt.

26. Umweltgefährdende Einwirkungen

- 26.1. Kommt es zu umweltgefährdenden Einwirkungen (Immissionen, Emissionen, Kontaminationen usw.) oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren für den Eisenbahnbetrieb, hat das EVU unverzüglich die gemäß Betriebsvorschriften bestimmte Betriebsstelle der GKB zu verständigen.
- 26.2. Diese Meldung und allfällige von der GKB nach den Betriebsvorschriften (Anlage 2) oder allgemeinen Rechtsvorschriften zu treffende Maßnahmen lassen die Verantwortung des EVU für die sofortige Einleitung von Maßnahmen und die ihm obliegenden Verpflichtungen (z.B. Benachrichtigung der zuständigen Polizeibehörden und der Feuerwehr) unberührt.

27. Inanspruchnahme durch Dritte

Im Falle der Inanspruchnahme eines im Innenverhältnis nicht haftenden Vertragspartners durch einen Dritten, ist der im Innenverhältnis Haftende hiervon zu informieren. Dieser hält den anderen Partner frei sowie schad- und klaglos.

28. Betreten von Anlagen der GKB

Die GKB erteilt in dem Ausmaß, wie dies zur Durchführung der Verkehrsleistungen durch das EVU notwendig ist, ihre grundsätzliche Zustimmung zum Betreten ihrer Schieneninfrastrukturanlagen durch die Mitarbeiter des EVU und durch Dritte, die im Sinne des Punktes 3 rechtmäßig beauftragt sind. Hierbei sind insbesondere die Sicherheitsbestimmungen der GKB und § 43 EisbG einzuhalten.

29. Beendigung des Vertrages

- 29.1. Unbeschadet eines allfälligen Schadenersatzanspruches ist die Zuweisungsstelle der GKB berechtigt, aus wichtigen Gründen und insbesondere aus den nachstehend angeführten Gründen den Vertrag mittels eingeschriebenen Briefes fristlos aufzulösen:
- 29.1.1. Wenn das EVU die für den Zugang zur Schieneninfrastruktur der GKB erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, insbesondere die Sicherheitsbescheinigung oder die Genehmigung nicht mehr vorliegen oder eine Unter- oder Nichtdeckung des Versicherungsrisikos eingetreten ist;
- 29.1.2. wenn das EVU die ihm gemäß Infrastrukturnutzungsvertrag zustehenden Rechte und Pflichten entgegen Punkt 4.1. oder 4.3. ohne vorherige Zustimmung der GKB auf eine andere natürliche oder juristische Person überträgt oder der Vorlageverpflichtung gemäß Punkt 4.2. nicht nachkommt;
- 29.1.3. wenn Terminverlust eingetreten ist (Punkt 36 AGB);
- 29.1.4. wenn über das Vermögen des EVU ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Vorhandenseins eines zur Deckung der Kosten eines solchen Verfahrens erforderlichen Vermögens abgelehnt oder die Zwangsverwaltung oder -versteigerung angeordnet worden ist,
- 29.1.5. bei groben Verstößen gegen grundlegende Bestimmungen des Infrastrukturnutzungsvertrages, insbesondere gegen die AGB,
- 29.1.6. wenn die für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen notwendigen Sicherheitsstandards der Fahrbetriebsmittel des EVU oder eines durch das EVU

beauftragten anderen natürlichen oder juristischen Person weggefallen sind,

29.1.7. wenn die Verlässlichkeit des Personals des EVU oder eines durch das EVU beauftragten anderen natürlichen oder juristischen Person während der Vertragsdauer weggefallen ist.

29.2. Die Zuweisungsstelle der GKB ist berechtigt, den Infrastrukturnutzungsvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zu kündigen, wenn das EVU innerhalb der letzten drei Monate vor der Kündigung sein Zugangsrecht auf zugewiesene Zugtrassen auf Grund von Umständen, die es zu vertreten hat, nicht ausgeübt hat

29.3. Die Zuweisungsstelle der GKB behält sich das Recht vor, mit EVU, deren Infrastrukturnutzungsverträge gemäß den Punkten 29.1 oder 29.2 aufgelöst wurden, erst nach sorgfältiger Überprüfung der Verlässlichkeit und Vertrauenswürdigkeit weitere Verträge über die Nutzung der Schieneninfrastruktur abzuschließen.

30. Weitergabe von Daten des EVU

30.1. Unabhängig von bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen erteilt das EVU seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine der GKB bekannt gegebenen Daten von der GKB und ihrer Zuweisungsstelle selbst erfasst und zweckentsprechend verwendet werden und diese Unterlagen bzw. einzelne Daten an Versicherer zwecks Überprüfung oder Beurteilung des Versicherungsrisikos sowie an Behörden weitergegeben werden können, soweit das EVU im Einzelfall bei Bekanntgabe der Daten oder Übergabe der Unterlagen nicht berechnete wirtschaftliche Interessen, die einer derartigen Weitergabe entgegenstehen, nachgewiesen hat.

30.2. Bei auf andere Schieneninfrastrukturunternehmen übergehenden Zügen erteilt das EVU seine Zustimmung, dass seine der GKB gemäß Punkt 12 bekannt gegebenen Daten von der GKB und ihrer Zuweisungsstelle an die betreffenden Schieneninfrastrukturunternehmen weitergegeben werden können, soweit das EVU im Einzelfall bei Bekanntgabe der Daten oder Übergabe der Unterlagen nicht berechnete wirtschaftliche Interessen, die einer derartigen Weitergabe entgegenstehen, nachgewiesen hat.

31. Geheimhaltung

31.1. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung sämtlicher im Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen erlangten Informationen, Daten und Unterlagen, sofern der jeweilige Vertragspartner nicht im Einzelfall schriftlich von dieser Verpflichtung entbunden wird.

31.2. Überdies verpflichten sich die Vertragspartner bei sonstiger verschuldensunabhängiger Schadenersatzpflicht für den Fall, dass sie sich zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter bedienen, diese Verschwiegenheitsverpflichtung auch diesen Dritten zu überbinden. Insbesondere verpflichten sich die Vertragspartner zur Beachtung des § 15 Datenschutzgesetz 2000 in der jeweils geltenden Fassung.

32. Besondere Geschäftsbedingungen

Beansprucht das EVU zwecks Zugang zur Schieneninfrastruktur auch Leistungen oder Anlagen des Unternehmensbereiches „Absatz“, die gem. Anlage 7 nicht durch Entrichtung des Infrastrukturbenützungsentgelts abgegolten sind, so gelten hierfür ausschließlich die besonderen Geschäftsbedingungen dieses Bereiches, soweit in diesen nichts anderes bestimmt ist.

33. Änderung der AGB

Die GKB verständigt das EVU von Änderungen dieser AGB schriftlich. Die Änderungen gelten als vereinbart, wenn das EVU binnen 4 Wochen nicht schriftlich widerspricht; stimmt das EVU den Änderungen nicht zu, so ist eine Einigung innerhalb von 2 Monaten herbeizuführen.

Wird keine Einigung erzielt, so ist die Zuweisungsstelle der GKB berechtigt, den Infrastrukturnutzungsvertrag binnen 14 Tagen zu kündigen, so dass der Infrastrukturnutzungsvertrag nach einer Kündigungsfrist von 3 Monaten endet.

34. Rechnungslegung, Anzahlung, Sicherheitsleistung

34.1. Die Rechnungslegung durch die GKB an das EVU erfolgt nach den Bestimmungen der Zugtrassenvereinbarung (Anlage 2).

34.2. Die GKB ist berechtigt, für ihre jeweilige Leistung eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des EVU bestehen. Zweifel hieran können insbesondere bestehen:

- a) Wenn sich das EVU nach Fälligkeit der Entgeltforderung der GKB einen Monat lang im Zahlungsverzug befindet
- b) bei Zahlungsrückständen in Höhe eines in den vergangenen drei Monaten durchschnittlich zu entrichtenden Monatsentgeltes,
- c) bei Vorliegen einer negativen Bonitätsauskunft
- d) wenn ein begründeter Verdacht auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des EVU besteht.

34.3 Die Sicherheitsleistung ist rechtzeitig vor Leistungsbeginn im Voraus zu erbringen und entspricht der Höhe von drei Monatsentgelten berechnet auf Basis des Durchschnitts der sechs künftig zu entrichtenden Monatsentgelte. Lässt sich ein für die kommenden sechs Monate durchschnittlich zu entrichtendes Monatsentgelt nicht ermitteln, ist auf die Höhe des in den vergangenen sechs Monaten zu entrichtenden Monatsentgeltes abzustellen.

34.4 Die Sicherheit kann wahlweise durch die Bürgschaftserklärung eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstitutes (Bankgarantie) erfolgen.

34.5 Kommt das EVU einem nach Ziffer 34.2 berechtigten schriftlichen Verlangen nach Sicherheitsleistung nicht rechtzeitig vor Leistungsbeginn nach, ist die GKB ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis die Sicherheitsleistung erbracht ist.

34.6 Das EVU kann die Sicherheitsleistung durch monatliche Vorauszahlung abwenden. Bei nicht fristgerechter Vorauszahlung ist die GKB ohne weitere Ankündigung zur Leistungsverweigerung berechtigt, bis diese erbracht ist.

34.7 In den Fällen des Zahlungsverzuges (Pkt.34.2. a), Zahlungsrückstandes (Pkt.34.2. b) und der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (Pkt.34.2. d) entspricht die Vorauszahlung dem Benützungsentgelt oder dem voraussichtlichen monatlichen Entgelt.
Im Fall des Vorliegens einer negativen Bonitätsauskunft (Pkt.34.2. c) beträgt die Vorauszahlung 90% des Benützungsentgeltes oder des voraussichtlichen monatlichen Entgeltes.



- 34.8. Die Sicherheitsleistung und die Vorauszahlung haben mindestens fünf Bankarbeitstage vor Leistungserbringung durch die GKB auf dem Konto der GKB einzulangen

35. Zahlungsverzug

- 35.1. Bei Zahlungsverzug hat das EVU ab dem dem Fälligkeitstag folgenden Tage Verzugszinsen in der Höhe von 8 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der EZB (veröffentlicht durch die ÖNB) und für jede schriftliche Mahnung einen Betrag in der Höhe von € 10,- als pauschalierte Mahnkosten zu bezahlen.
- 35.2. Gerät das EVU in Zahlungsverzug, so kann die GKB nach Ablauf von 30 Kalendertagen auf die Sicherheitsleistung zur Befriedigung der offenen Forderungen zurückgreifen. Das EVU hat keinen Anspruch auf vorherige Verständigung.

36. Terminverlust

Wenn das EVU mit einer allfälligen Zahlung in Verzug gerät und trotz schriftlicher Mahnung - die eine mindestens 14-tägige Nachfrist sowie die Androhung der fristlosen Vertragsauflösung enthält - seine zum Zeitpunkt des Zuganges der Mahnung fälligen Verpflichtungen binnen der Nachfrist nicht vollständig erfüllt, tritt Terminverlust ein. Sämtliche noch aushaftenden Entgelte für die von der GKB erbrachten Leistungen werden zu diesem Zeitpunkt auf einmal fällig.

37. Aufrechnungsbefugnis

- 37.1. Das EVU kann gegen Forderungen der GKB nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 37.2. Vertragsparteien, die sowohl Eisenbahnverkehrsleistungen erbringen als auch eine Schieneninfrastruktur betreiben, können im Rahmen von Punkt 37.1 nur solche Forderungen aufrechnen, die sich aus dem Nutzungsverhältnis ergeben.

38. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. Das gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist der Vertrag so zu ergänzen oder auszulegen, dass die von den Vertragspartnern angestrebten Ziele möglichst erreicht werden.

39. Zurückbehaltungsrecht

Dem EVU steht hinsichtlich vertraglich geschuldeter Zahlungen kein wie immer auch geartetes Zurückbehaltungsrecht zu.

40. Geltendes Recht, Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehende Streitigkeiten zwischen der GKB und dem EVU ist - soweit nicht besondere Zuständigkeiten bzw. Rechtsschutzsysteme vorgesehen sind - das jeweils sachlich zuständige Gericht in Graz.